

Anlage 10
 (zu § 13)

Studentenafel für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen¹

Fächer		Wochenstunden		
		1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
A.	Erste Fremdsprache			
1.	Allgemeiner Sprachkurs	5 ^{2 3}	3 ^{2 3}	1
2.1	Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache	4	2	2
2.2	Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache	3	2	2
3.	Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen (Kurs)	3	–	–
4.	Korrespondenz (zweisprachig) ⁴	2 ⁴	–	–
5.	Stegreifübersetzung	1	1	2
6.	Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion	–	1 ⁵	2 ⁵
7.1	Einführung in die Technik des Dolmetschens (für Übersetzer und Dolmetscher)	–	1 ⁶	–
7.2	Verhandlungsdolmetschen (Kurs) (für Übersetzer und Dolmetscher)	–	2	2 ⁷
7.3	Vortragsdolmetschen (nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	–	–	3 ⁸
7.4	Simultandolmetschen (Gruppenunterricht nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	–	–	1 ⁷
B.	Fachgebiet (Pflichtfach und Wahlpflichtfach)			
8.	Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)	2 ⁴	–	–
9.	Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	1 ⁴	2	1
10.1	Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	–	2	2
10.2	Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	1 ⁴	1	2
C.	Zweite Fremdsprache (Wahlpflichtfach, alternativ zum zweiten Fachgebiet)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
11.	Allgemeiner Sprachkurs	6	4	3
12.	Gemeinsprachliche Übersetzungen aus der und in die Zweite Fremdsprache	–	3	2
13.	Korrespondenz (zweisprachig)	–	–	1
14.	Aufbaukurs 1 (Wahlpflichtfach)	–	8 ⁹	–
15.	Aufbaukurs 2 (Wahlpflichtfach)	–	–	8 ⁹
D.	Allgemeine Veranstaltungen			
16.	Deutsch	1 ¹⁰	1 ¹⁰	1 ¹⁰
17.	Landeskunde Deutschlands	–	1 ⁶	–
18.	Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)	–	1 ^{6 11}	1 ⁵
19.	Gerichts- und Behördenterminologie	–	1	–
20.	Textverarbeitung (Kurs)	–	1 ^{12 13}	–
21.	EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen	–	1 ¹³	1 ¹³

- ¹ Bemerkungen zum Aufbaustudium:
Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einer weiteren Ersten Fremdsprache mit dem bereits im Hauptstudium studierten Fachgebiet gelten die in Buchst. A (mit Ausnahme von den Nrn. 7.3 und 7.4) und Buchst. B für das 3. Studienjahr sowie in Buchst. D Nr. 18 für das 2. und 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einem weiteren Fachgebiet mit der bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache gelten die in Buchst. A Nr. 2.1, 2.2 und 7.2 und in Buchst. B Nr. 9, 10.1 und 10.2 der für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer sowie das unter Buchst. B Nr. 8 für das 1. Studienjahr ausgewiesene Fach als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Dolmetscher in einer bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache mit einem oder zwei Fachgebieten gelten die in Buchst. A Nr. 7.2, 7.3 und 7.4 und in Buchst. B für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Unterrichtsfächer als Pflichtfächer. Für die übrigen im Zeugnis des Aufbaustudiums ausgewiesenen Fächer sind die Noten des 3. Studienjahres aus dem Zeugnis des Hauptstudiums zu übertragen und die betreffenden Fächer mit der entsprechenden Fußnote zu kennzeichnen.
- ² Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht auch in Deutsch angeboten werden.
- ³ In den Ersten Fremdsprachen Italienisch, Spanisch, Russisch und in außereuropäischen Sprachen kann eine zusätzliche Wochenstunde angeboten werden.
- ⁴ Kann stattdessen auch im 2. Studienjahr angeboten werden.
- ⁵ Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht für den landeskundlichen Aufsatz und für Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache auch in deutscher Sprache mit Bezug auf Deutschland angeboten werden.
- ⁶ Kann stattdessen auch im 1. Studienjahr angeboten werden.
- ⁷ Beim Aufbaustudium eine Wochenstunde zusätzlich.
- ⁸ Beim Aufbaustudium zusätzlich zwei Wochenstunden Konferenzdokumentation und -übersetzen.
- ⁹ Für Studierende, die die Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache im 1. Studienjahr abgeschlossen haben, kann im 2. Studienjahr Aufbaukurs 1 und im 3. Studienjahr Aufbaukurs 2 in der Zweiten Fremdsprache mit jeweils acht Wochenstunden Wahlpflichtunterricht angeboten werden.
- ¹⁰ Für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann zusätzlich eine Wochenstunde Deutsch angeboten werden.
- ¹¹ Für die Ersten Fremdsprachen Englisch und Spanisch kann zusätzlich eine Wochenstunde Landeskunde angeboten werden.
- ¹² Der Kurs kann im 1. oder 2. Studienjahr belegt werden. Voraussetzung sind Grundkenntnisse in Maschinenschreiben (mindestens 140 Anschläge/Minute).
- ¹³ Kann auch im Blockunterricht angeboten werden.